

## Niederschrift über die Sitzung

### des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf - öffentlicher Teil -

---

Tag und Ort                    am 01.02.2016 im Sitzungssaal des Rathauses

---

Vorsitzender                1. Bürgermeister Manfred Porsch

---

Schriftführer/in            Thorsten Leusenrink

---

Eröffnung der Sitzung     Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

---

Anwesend                    Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf sind **18** anwesend:

**1. Bürgermeister**

Herr Manfred Porsch

**3. Bürgermeister**

Herr Rudolf Heier

**Mitglieder Gemeinderat**

Herr Christian Bäß

Herr Günther Bauer

Herr Edmund Bruckner

Herr Matthias Busch

Herr Franc Dierl

Herr Hermann Eisenhut

Herr Dominik Fick

Frau Claudia Fischer

Frau Annke Gräbner

Herr Dr. Wolfgang Hübner

Herr Rudolf Kirchberger

Herr Christian Porsch

Herr Hans Schmid

Herr Roland Steininger

Herr Norbert Veigl

Herr Gerd Zetlmeisl

**Ortssprecher/in**

Herr Karl Braun

**Verwaltung**

Herr Thorsten Leusenrink

Es fehlen entschuldigt:

**2. Bürgermeisterin**

Frau Simone Walter

**Mitglieder Gemeinderat**

Herr Franz Schmidt

Herr Günther Vogel

**Ortssprecher/in**

Herr Harald Graf

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

1. Bürgermeister Porsch begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Speichersdorf sowie die Vertreter der Presse und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Kläranlagenumbau/Kläranlagenerweiterung Speichersdorf
  - 1.1. Vorstellung des Variantenvergleiches zwischen aeroben und anaeroben Schlammstabilisierung für die Kläranlage Speichersdorf durch Herrn Dipl.-Ing. Wolf
  - 1.2. Vorstellung einer Studie zum Variantenvergleich: Betrieb einer eigenen Kläranlage in Speichersdorf gegenüber einer Überleitung der kommunalen Abwässer aus Speichersdorf zur Kläranlage der Stadt Kemnath durch Herrn Dipl.-Ing. Wolf
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.01.2016
3. Bebauungsplan Nr. 38 "Gewerbegebiet Weidener Straße"
  - 3.1. Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans - Art der baulichen Nutzung im Teilbereich GE1 (Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss)
  - 3.2. Erlass einer Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)
4. Bauanträge
  - 4.1. Antrag auf Vorbescheid/Bauvoranfrage der Firma Löwen Play GmbH; Nutzungsänderung einer Teilfläche des ehemaligen Schleckermarktes (Weidener Straße 29) in eine Spielhalle
  - 4.2. weitere Bauanträge
5. Anmeldung von Maßnahmen zur Förderung nach dem Kommunalinvestitionsprogramm
6. Antrag des Vereins "Die Hochstapler Speichersdorf e.V." auf Erlass der Hallenmiete und der Nebenkosten der Sportarena zur Weltmeisterschaft im Sport Stacking 2016 in Speichersdorf
7. Bekanntgaben
8. Sonstiges

### ffentlicher Teil

<b>1</b>	<b>Kläranlagenumbau/Kläranlagenerweiterung Speichersdorf</b>
<b>1.1</b>	<b>Vorstellung des Variantenvergleiches zwischen aeroben und anaeroben Schlammstabilisierung für die Kläranlage Speichersdorf durch Herrn Dipl.-Ing. Wolf</b>
	Nach einer kurzen Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensablaufs

durch Bürgermeister Porsch übernimmt Dipl.-Ing. Stefan Wolf von der Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen GmbH aus Kernath den Sachvortrag.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 31.08.2015 hatte Ingenieur Wolf die verschiedenen Reinigungsalternativen mit aerober und anaerober Schlammstabilisierung vorgestellt und kostenmäßig verglichen. Für den heutigen Vortrag wurden zwei weitere Gesichtspunkte untersucht, die bei der Entscheidungsfindung über die künftige Abwasserbeseitigung Berücksichtigung finden sollen.

Zum einen wurde überprüft, ob bei Ausführung einer anaeroben Lösung eine Aufnahme von Fremdschlamm aus der Kläranlage Kirchenpingarten möglich wäre. Von besonderem Interesse ist dabei natürlich, ob bei einer möglichen Klärschlammaufnahme Synergieeffekte bzw. wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde Speichersdorf mit einhergehen würden.

Zum anderen wurde auf Anregung der CSU-Fraktion im Gemeinderat untersucht, wie sich die Kostensituation darstellen würde, wenn die gemeindlichen Abwässer in der Kläranlage der Stadt Kernath mit behandelt würden.

Anhand einer ausführlichen Powerpoint-Präsentation mit 38 Folien, einer Übersichtskarte mit der Abbildung einer möglichen Abwasserdruckleitungstrasse zur Kläranlage der Stadt Kernath nach Löschwitz, mehreren Fließschema- und Grundrissdarstellungen von den geplanten Entsorgungsvarianten sowie anhand einer größeren Kostenzusammenstellung referiert Herr Dipl.-Ing. Wolf zum Thema der zukünftigen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Speichersdorf.

In seinem Vortrag geht Ingenieur Wolf zunächst noch einmal auf den vorhandenen IST-Zustand der Kläranlage Speichersdorf ein. Er stellt die verschiedenen Daten aus dem Kläranlagentagebuch (z.B. den Gesamt- und Trockenwetterzufluss, die Schadstoffbelastung und den Energieverbrauch) mittels Diagrammen und Tabellen dar. Anhand eines Fließschemas und aktueller Fotografien erklärt er die momentane Funktionsweise der Kläranlage.

Viele Bereiche der Kläranlage (z.B. die Hygiene, die Unfallverhütungsvorkehrungen und der Explosionsschutz) entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die zuständigen Behörden, wie etwa das Gewerbeaufsichtsamt und das Wasserwirtschaftsamt mahnen nunmehr zeitnahe Verbesserungen an. Auch die wasserrechtliche Genehmigung der Kläranlage ist bereits abgelaufen.

Bei den Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kläranlage schlägt das Ingenieurbüro zwei Grundvarianten vor:

- Die Variante 1 ist die Erweiterung des biologischen Teils der Kläranlage zur simultan-aeroben Schlammstabilisierung.
- Die Variante 2 ist die Umstellung auf ein Verfahren mit Faulung (anaerobes Verfahren) und Blockheizkraftwerk zur Eigenstromerzeugung. Die Variante 2 kann wiederum in zwei Teilvarianten ausgeführt werden. Die Variante 2a beinhaltet eine

vorgeschaltete Denitrifikation. Bei Variante 2b wird eine intermittierende Denitrifikation angewandt.

Ingenieur Wolf erklärt anhand von Übersichtsplänen und Fließschemata noch einmal die Funktionsweise der unterschiedlichen Varianten. Letztendlich muss man sich zwischen den unterschiedlichen Lösungen einer aeroben Stabilisierung (Variante 1) und einer anaeroben Stabilisierung (Variante 2) des Klärschlammes entscheiden. Bei der Grundvariante 2 empfiehlt er die Teilvariante 2a mit einer vorgeschalteten Denitrifikation.

In ausführlichen Tabellen werden die zu erwartenden reinen Investitionskosten je Variante hochgerechnet. Bei der Variante 1 wurden Bruttoinvestitionskosten in Höhe von 3.785.000 € ermittelt. Bei der Variante 2a beträgt die Bruttoinvestition 4.093.000 €. Die Investitionssumme bei einer anaeroben Lösung (Variante 2a) ist demnach etwas mehr als 300.000 € höher als bei der aeroben Variante (Variante 1).

Die Variante 2a ist die technisch anspruchsvollere Weiterentwicklung der Kläranlage. Durch die Klärschlammfäulung und das Blockheizkraftwerk entstehen für den Betrieb der Kläranlage zusätzliche Arbeitsstunden gegenüber einer aeroben Lösung.

Ingenieur Wolf erläutert dem Gemeinderat ausführlich die verwendeten Annahmen bei seiner Kostensimulation mittels Projektkostenbarwertmethode (PKBW). Den Projektkostenbarwert einer Maßnahme kann man definieren als die Menge an Geld, die heute benötigt wird, um diese Maßnahme zu bauen, zu refinanzieren und über einen angenommenen Betriebszeitraum zu unterhalten.

Bei der Kostenbetrachtung verwendet er die Betriebsdaten aus dem Kläranlagentagebuch. Für die Kostenzusammenstellung bei der anaeroben Lösung mittels Fäulung (Variante 2a) kann er auf einige Daten- und Kostengrundlagen der Pilotkläranlage Bad Abbach (Landkreis Kelheim) zurückgreifen, die ihm das am Projekt beteiligte Ingenieurbüro ATM dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat. Eine sehr realistische Kostenbetrachtung dürfte deshalb möglich sein.

Ein sehr wichtiger Aspekt bei der Kostenbetrachtung sind natürlich die Energie- bzw. Stromkostenentwicklungen. Viele Einflussgrößen aus diesem Bereich, wie etwa auch die EEG-Abgabe bei der Eigenproduktion, können Auswirkungen auf die Kostenbilanz haben. Eine verlässliche Vorhersage, wie sich diese Kosten in Zukunft entwickeln werden, ist nur sehr schwer möglich.

Anhand von Tabellen und Diagrammen zeigt Ingenieur Wolf auf, dass die anaerobe Lösung bei 5.500 Einwohnerwerten ab einer jährlichen, realen Strompreissteigerung zwischen 3 und 4 % die günstigere Variante ist. Wenn die Strompreissteigerungen darunter liegen, wäre die aerobe Lösung die günstigere Variante.

Auch die anzusetzenden Einwohnerwerte haben Einfluss auf das Ergebnis beim Kostenvergleich.

Rechnet man beispielsweise mit 5.500 Einwohnerwerten ergeben sich Jahreskosten von 385.000 € bei der Variante 1 und 404.000 € bei der

Variante 2. Die Projektkostenbarwerte belaufen sich auf 7.539.000 € für die Variante 1 und 7.923.000 € bei der Variante 2a.

Kalkuliert man mit 6.000 Einwohnerwerten ergeben sich Jahreskosten von 394.000 € bei der Variante 1 und 409.000 € bei der Variante 2. Die Projektkostenbarwerte belaufen sich auf 7.715.000 € für die Variante 1 und 8.021.000 € bei der Variante 2a.

Bei 6.000 Einwohnerwerten kippt der Projektkostenbarwert bereits bei knapp unter 3 % jährlichen Strompreissteigerungen zugunsten der anaeroben Lösung.

Zusammenfassend kommt Herr Dipl.-Ing. Wolf hinsichtlich der beiden Ausführungsvarianten auf folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die Ergebnisse der Kostenvergleichsrechnung zeigen, dass die untersuchten Varianten zur aeroben Stabilisierung und zur Faulung mit energetischer Nutzung des anfallenden Faulgases mit Abweichungen von weniger als 5% - im Rahmen der möglichen Kalkulationsgenauigkeiten - als wirtschaftlich nahezu gleichwertig zu betrachten sind. Beide Verfahrenstechniken sind technisch gleichwertig und bieten keinen signifikanten Wirtschaftlichkeitsvorsprung der einen gegenüber der anderen Lösung.
- Die berechneten bzw. geschätzten Gesamtkosten für die Errichtung einer Anlage zur aeroben Schlammstabilisierung belaufen sich auf etwa 3.800.000 €. Bei der anaeroben Lösung fallen geschätzte Kosten von etwa 4.100.000 € an. Den zusätzlichen Investitionen von ca. 300.000 € stehen bei den aktuellen Betriebskosten rund 10.000 € an jährlichen Einsparungen gegenüber.
- Kann der zusätzliche Personalbedarf von etwa sieben Wochenstunden für das anaerobe Verfahren mit Faulung ggf. aus vorhandenen Kontingenten gedeckt werden, steigt der kalkulatorische Betriebskostenvorteil auf rund 23.000 €/a und es ergibt sich eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- Trotz der höheren Investitionen können das vorhandene Nachklärbecken und das vorhandene Belebungsbecken in ein künftiges Verfahrenskonzept zur vorgeschalteten Denitrifikation integriert werden.
- Mit einer weiterhin überproportionalen Steigerung des Strompreises von real 5 % pro Jahr ergibt sich eine kalkulatorische Amortisationszeit von ca. 15 Jahren.
- Neben der Einsparung an Primärenergie und verminderter CO<sub>2</sub>-Produktion ergibt sich durch das Verfahren der anaeroben Schlammstabilisierung zudem eine insgesamt positive Ökobilanz.
- Der Energiebedarf für die aerobe Stabilisierung beträgt ca. 620 kWh/d. Bei der anaeroben Variante verringert sich der Energiebedarf auf etwa die Hälfte.
- Mit den zu erwartenden Novellierungen der Klärschlammverordnungen wird der Klärschlamm künftig nahezu ausschließlich thermisch verwertet. Eine landwirtschaftliche oder landbauliche Nutzung erscheint zunehmend ausgeschlossen.
- Um die Energieausbeute auf der Kläranlage Speichersdorf zu erhöhen, ist ggf. die Mitbehandlung kommunaler Schlämme nahe liegender Kläranlagen anzustreben.

- Auf Basis der verfügbaren Informationen und mit den hier getroffenen Annahmen ist sowohl ein wirtschaftlicher Bau und Betrieb einer aeroben Schlammstabilisierung, als auch eine anaerobe Abwasserbehandlung mittels „Faulung“ auf der Kläranlage Speichersdorf möglich.

Aus diesem Grund sollte der Gemeinderat bei seiner Entscheidung unter Umständen weitere - monetär nicht erfassbare - Argumente bedenken:

- **Vorteile der aeroben Stabilisierung sind:**
  - weniger Bauwerke und Aggregate müssen gewartet werden,
  - Anlagentechnik ist weniger anspruchsvoll und übersichtlicher,
  - prozessstabile Verfahrenstechnik (Temperatur im Faulbehälter)
- **Nachteile der aeroben Stabilisierung sind:**
  - wenige und begrenzte Möglichkeiten den Energiebedarf zu verringern (wenig Variabilität bei steigenden Stromkosten),
  - wenige Möglichkeiten die Schlammengen und damit die Schlammentsorgungskosten zu verringern,
  - keine Möglichkeiten den „Wertstoff“ Energie im Klärschlamm kostenmindernd einzusetzen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen, wurde der Einfluss einer Mitbehandlung von 1.000 m<sup>3</sup>/a aerob-stabilisiertem Überschussschlamm aus der Kläranlage Kirchenpingarten untersucht. Bei der Untersuchung sind folgende Annahmen getroffen worden:

- Der Schlamm wird von der KA Kirchenpingarten über eine Wegstrecke von ca. sechs Kilometer nach Speichersdorf transportiert und der maschinellen Eindickung zugeführt.
- Es handelt sich um die Mitbehandlung von 1.000 m<sup>3</sup>/a aerob-stabilisiertem Schlamm mit einem Feststoffgehalt von im Mittel 2,25% und einem organischen Anteil von 65%.
- Dadurch können ca. 10 m<sup>3</sup>/d zusätzliches Biogas gewonnen werden.
- Als Kosten für den Schlammtransport werden pauschal 1.000 €/a angesetzt.
- Es sind durch die zusätzliche Annahme dieser 1.000 m<sup>3</sup> Klärschlamm keine zusätzlichen Investitionen auf der KA Speichersdorf erforderlich.
- Für die Ermittlung der laufenden Kosten der Mitbehandlung gelten die spezifischen Kostenansätze gemäß Studie.
- Es entsteht kein zusätzlicher Personalaufwand auf der KA Speichersdorf.
- Der zusätzliche Energieverbrauch durch die Mitbehandlung des Fremdschlammes ist mit Ausnahme des Energieverbrauchs für die Eindickung vernachlässigbar.
- Es entstehen Nährstoff-Rückbelastungen aus der anaeroben Schlammhydrolyse im vernachlässigbaren Bereich.
- Derzeit entsorgt die Gemeinde Kirchenpingarten für ca. 13-14 €/m<sup>3</sup> den statisch eingedickten und gepressten (2,25%) Klärschlamm.

Auf der Grundlage dieser Annahmen wurden vom Ingenieurbüro folgende Ergebnisse ermittelt:

- Durch die Mitbehandlung der zusätzlichen 1.000 m<sup>3</sup> Schlamm ergeben sich für die KA Speichersdorf zunächst betriebliche

	<p>Mehrkosten von 7.600 €/a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Zahlungen durch die Gemeinde Kirchenpingarten für die Schlammübernahme durch Speichersdorf berücksichtigt, verringert sich der PKBW entsprechend. Übersteigen die Zahlungen für die Schlammannahme den Netto-Mehraufwand von 7.600 €/a deutlich, ergibt sich eine vorteilhafte Wirtschaftlichkeit für die Kläranlage Speichersdorf.</li> <li>• Bei konstant 13.000 €/a ergibt sich ein geringer Kostenvorteil für Speichersdorf, der aber noch nicht ausreicht und noch über dem PKBW der aeroben Stabilisierung liegt.</li> <li>• Ab einer Strompreissteigerung von 2% und zusätzlichen Einnahmen in Höhe von z.B. 17.500 € ist die Realisierung einer Schlammfäulungsanlage in Speichersdorf mit Fremdschlammannahme wirtschaftlicher als die aerobe Variante (Variante 1).</li> <li>• Eine entscheidende Verschiebung der PKBW durch die Fremdschlammannahme aus Kirchenpingarten ist nicht gegeben.</li> </ul>
<p><b>1.2</b></p>	<p><b>Vorstellung einer Studie zum Variantenvergleich: Betrieb einer eigenen Kläranlage in Speichersdorf gegenüber einer Überleitung der kommunalen Abwässer aus Speichersdorf zur Kläranlage der Stadt Kemnath durch Herrn Dipl.-Ing. Wolf</b></p>
	<p>Im zweiten Teil der Studie wurden der Betrieb einer eigenen Kläranlage (mit den verschiedenen Varianten) und eine Überleitung der Abwässer zur Kläranlage der Stadt Kemnath untersucht.</p> <p>Für die Überleitung des Abwassers von Speichersdorf zur Kläranlage Kemnath sind folgende bauliche Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau einer Druckrohrleitung DN 300 vom alten Kläranlagengelände in Speichersdorf bis zur KA Kemnath, Länge <math>L = 9.250</math> m,</li> <li>• Bau eines Rohabwasser-Vorlagebehälters mit <math>V = 120</math> m<sup>3</sup> zur Vergleichmäßigung der Pumpenleistungen und -laufzeiten,</li> <li>• Bau eines Rechens und eines Sandfanges mit Fetttfang,</li> <li>• Bau einer Nutriox-Dosierstation, um einem Anfaulen des Abwassers in der Druckleitung entgegen zu wirken,</li> <li>• Einbau der insgesamt vier redundanten Pumpengruppen mit <math>Q = 6</math> l/s, <math>Q = 20</math> l/s, <math>Q = 30</math> l/s und <math>Q = 75</math> l/s,</li> <li>• Bauliche Ertüchtigung des alten KA-Gebäudes in Speichersdorf.</li> </ul> <p>Für die Reinigung der Abwässer auf dem bestehenden Kläranlagengelände in Speichersdorf sind folgende technischen Reinigungsverfahren gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigung mit aerober Schlammstabilisierung</li> <li>• Reinigung mit anaerober Schlammstabilisierung („Faulbehälter“)</li> </ul> <p>Beim LAWA-Kostenvergleich ist von folgenden Annahmen ausgegangen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsdauer 60 Jahre,</li> <li>• Reinvestitionen der Maschinen- und Elektrotechnik alle 15 Jahre,</li> </ul>

- Reinvestitionen in Bauwerke nach 30 Jahren,
- Einkauf in die KA Kemnath mit 600.000.- € netto (anteilig 7/50 am Restwert und den Neuinvestitionen),
- Anteilige Reinvestition in der KA Kemnath nach 30 Jahren: 1.000.000.- € (brutto),
- Kosten der Abwasserreinigung in der KA Kemnath: 15 Ct/m<sup>3</sup> Abwasser (brutto),
- Betriebskosten der Nutriox-Zugabe: 5,35 Ct/m<sup>3</sup> Abwasser.

Beim Vergleich der verschiedenen Varianten ohne reale Preissteigerungen ergibt sich bei der aeroben Variante (Variante 1) ein Projektkostenbarwert (Betrachtungszeit 60 Jahre) von 12.998.450 €, bei der anaeroben Variante (Variante 2) von 13.539.671 € und bei der Überleitung der gemeindlichen Abwässer zur Kläranlage der Stadt Kemnath ein PKPW von 15.936.971 €.

Rechnet man mit 2 % p.a. realer Preissteigerung bei den laufenden Kosten und bei den Löhnen ergibt sich für die aerobe Variante (Variante 1) ein PKBW von 16.940.517 €, bei der anaeroben Variante (Variante 2) von 17.306.535 € und bei der Überleitung der gemeindlichen Abwässer zur Kläranlage der Stadt Kemnath in Höhe von 21.322.216 €.

Bürgermeister Porsch dankt Herrn Wolf für seinen ausführlichen und sehr aufschlussreichen Vortrag. Er weist darauf hin, dass das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen einer kürzlich durchgeführten Besprechung die Studie ebenfalls gelobt hat. Auch die darin enthaltenen Kostensimulationen wurden von der Fachbehörde für realistisch gehalten.

GRM Bruckner fragt nach, ob die bestehenden Becken für eine anaerobe Lösung Verwendung finden können. Ingenieur Wolf antwortet, dass die Becken um ein bis zwei Meter erhöht werden müssen. Die Volumina, die sich dann rechnerisch ergeben würden, seien ausreichend.

GRM Bauer möchte wissen, ob es bei einer anaeroben Lösung, die ja scheinbar umweltfreundlicher und zukunftssträchtiger ist, höhere Zuschüsse zu erwarten sind. Bürgermeister Porsch antwortet, dass die anaerobe Variante von den zuständigen Fachbehörden sehr gelobt und zur Ausführung empfohlen wird. Eine höhere Förderzusage ist damit bedauerlicherweise aber nicht verbunden.

Auch GRM Christian Porsch bedauert, dass eine höhere Förderung bei Ausführung der anaeroben Variante nicht gewährt wird. Er hält die anaerobe Lösung, aus ökologischen Gesichtspunkten und gerade auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Veränderung bei der Klärschlamm Entsorgung, für die richtige Variante.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Wolf zur Kenntnis und beschließt, die Variante „**Überleitung der kommunalen Abwässer aus Speichersdorf zur Kläranlage der Stadt Kemnath**“ nicht weiter zu verfolgen.

Abstimmung: 18 : 0



GRM Kirchberger teilt der Versammlung mit, dass er bei seiner Entscheidung zur anaeroben Variante tendiert. Er möchte jedoch ergänzend von Ingenieur Wolf wissen, ob es bezüglich der Biogasfaulung in Kläranlagen bereits fundierte Erfahrungen gibt. Aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Biogasanlagen hört man gelegentlich von Problemen beim Betrieb.

Ingenieur Wolf antwortet, dass sich im Bereich der Biogasanlagen viel getan hat. Kleinere Probleme aus den Anfangsjahren sind nunmehr gelöst und die Anlagen laufen normalerweise sehr stabil.

Im Bereich der Abwasserentsorgung ist die Variante mit der Faulung des Klärschlammes bei größeren Anlagen mittlerweile die Regel. Da diese Kläranlagenlösungen inzwischen seit einigen Jahren angewandt werden, gibt es dazu selbstverständlich auch fundierte Erfahrungen, die bezüglich der Funktionsfähigkeit keinerlei Anlass zur Sorge geben. Natürlich kann nie gänzlich ausgeschlossen werden das technische Anlagenteile (z.B. der Propeller oder der Antriebsmotor) mal defekt sind.

Zudem wird das gemeindliche Abwasser regelmäßig untersucht und es sind keine größeren Fremdstoffe enthalten, die eventuell Probleme bei der Biogasbehandlung mit sich bringen würden. Es handelt sich um normale häusliche Abwässer, die ohne weiteres über die Faulung behandelt werden können.

GRM Heier ergänzt, dass die Zusammensetzung der Faulmasse in einer Kläranlage im Gegensatz zu Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich sehr homogen ist. Im landwirtschaftlichen Bereich werden je nach Jahreszeit unterschiedliche Pflanzen verwehrt. Die Substanz bei Kläranlagen ist eher ausgewogen und hat annähernd die gleiche Temperatur.

Auch GRM Heier spricht sich für die anaerobe Variante aus. Der geringere Stromverbrauch und die geringere Klärschlammmasse sind zukunftsgerichtet und sprechen für diese Lösungsvariante.

GRM Dierl bittet den Bürgermeister bei der Förderung noch mal aktiv zu werden. Eine Kläranlage mit anaerober Schlammstabilisierung in dieser Ausbaugröße ist sicher ein Pilotprojekt von dem auch andere Kommunen profitieren könnten. Bayern hat sehr viele kleinere Gemeinden, die Kläranlagen genau in dieser Ausbaugröße betreiben.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Kläranlage auf Basis einer **anaeroben Lösung (Variante 2a - mit Faulung des Klärschlammes)** auszuführen. Bürgermeister und Verwaltung werden mit der Weiterführung der Kläranlagenplanung in diesem Sinne beauftragt.

Abstimmung: 18 : 0

2	<p><b>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.01.2016</b></p>
	<p><b><u>Beschluss:</u></b> Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.01.2016 wird genehmigt.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmung: 17 : 0</p> <p style="text-align: right;">GRM Veigl war bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.</p>
3	<p><b>Bebauungsplan Nr. 38 "Gewerbegebiet Weidener Straße"</b></p>
	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat am 22.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Weidener Straße“ als Satzung beschlossen. Dem damaligen Beschluss sind umfangreiche Überlegungen und Vorermittlungen vorausgegangen. Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang auch ein Fachbüro mit der Erstellung eines Gutachtens zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben beauftragt.</p> <p>Schon damals war es erklärtes städtebauliches Ziel der Gemeinde Speichersdorf, auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 224 der Gemarkung Kirchenlaibach die Einzelhandelsgrundversorgung zu sichern und das entsprechende Angebot auf diesem sehr verkehrsgünstig gelegenen Grundstück zu konzentrieren.</p> <p>Aus diesem Grund hat man den Geltungsbereich des Bebauungsplans auch in zwei unterschiedliche Arten der Nutzung unterteilt (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO). Im Bereich des Gebiets GE 1 (Flst.-Nr. 224) ist großflächiger Einzelhandel zulässig, im Bereich des Gebiets GE 2 (Flst.-Nr. 227) ist dieser wiederum ausgeschlossen.</p> <p>Nach Rechtskraft des Bebauungsplans haben sich im Bereich des Gebiets GE 1 mehrere Einzelhandelsunternehmen angesiedelt (z.B. Vollsortimenter wie REWE, Discounter wie NORMA), die untereinander von Synergie- bzw. Koppelungseffekten profitieren.</p> <p>Mittlerweile hat sich das städtebauliche Ziel etwas weiterentwickelt. Ein Drogeriemarkt, der mit seinem Angebot zur Sicherung der Grundversorgung beitrug, hat aufgrund seiner Insolvenz das Vertragsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer gekündigt. Es besteht nun die Befürchtung, dass andere Nutzungsarten das ursprünglich verfolgte städtebauliche Ziel der Konzentration von verschiedenen Einzelhandelsflächen zunichtemachen. Eine planerische Feinsteuerung ist deshalb erforderlich.</p> <p>Durch persönliche Vorsprachen im Rathaus, durch Presseberichte (<i>zuletzt im Nordbayerischer Kurier vom 05.01.2016</i>) und im Rahmen von Bürgerversammlungen wurden von den Bürgerinnen und Bürgern die Aufrechterhaltung eines nachfragegerechten Angebots und eine Stärkung des vorhandenen Einzelhandelsstandorts gefordert.</p>

Die Gemeinde möchte dem berechtigten Wunsch aus der Bürgerschaft nachkommen. Deshalb soll der vorhandene Einzelhandelsstandort weiter gestärkt und das vorhandene Gebiet GE 1 in ein Sondergebiet „großflächige Einzelhandelsbetriebe“ (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO) weiterentwickeln werden.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets als Einzelhandelsstandort soll auch weiterhin gewahrt bleiben. Zu diesem Zweck ist die Änderung der Art der Nutzung in diesem Teilbereich erforderlich. Änderungen der Verkaufsfläche sind nicht Gegenstand dieser Änderung.

Zudem besteht die Befürchtung, dass bei der Ansiedlung anderer bzw. unverträglicher Nutzungen städtebaulich nicht erwünschte Ergebnisse erzielt werden. So hat in vielen Fällen die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten zu einer Verzerrung des Mietpreisgefüges und zu einem Imageverlust geführt, was letztlich im ganzen Gewerbegebiet - entgegen der ursprünglich von der Kommune angestrebten städtebaulichen Konzeption - einen sog. „Trading-Down-Effekt“ in Gang gesetzt hat. Dies führt in der Folge zu einer Verdrängung von Einzelhandelsbetrieben und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Angebotsvielfalt, bis hin zum gänzlichen Verlust der ortsnahen Versorgungsfunktion.

Auch die nutzungstypischen langen Öffnungszeiten von Spielhallen lassen Konflikte mit der nahen Wohnbebauung befürchten. Ziel der Bebauungsplanänderung ist folglich auch, dass die Gefährdung dieses hochwertigen Gewerbebestandes durch die Ansiedlung von unverträglichen Nutzungen vermieden wird und dass die Gewerbeflächen weiterhin für die verschiedenen Einzelhandelsnutzungen zur Verfügung stehen. Die ursprünglich beabsichtigte Gebietstypik in diesem Bereich, mit dem Schwerpunkt auf dem Einzelhandel, soll bestehen bleiben.

Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

**3.1 Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans - Art der baulichen Nutzung im Teilbereich GE1 (Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss)**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Weidener Straße“ und die Umwandlung des Gebiets GE 1 in ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Bauleitplanverfahren einzuleiten. Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmung: 18 : 0

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf beschließt zur Sicherung der Planung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Weidener Straße“ folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Speichersdorf vom 01.02.2016  
über den Erlass einer Veränderungssperre  
für die 1. Änderung des Bebauungsplans  
Nr. 38 „Gewerbegebiet Weidener Straße“**

Die Gemeinde Speichersdorf erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020 - 1 - 1- I, i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung über eine

**Veränderungssperre**

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.02.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Speichersdorf (Grundstück mit der Flst.-Nr. 224 der Gemarkung Kirchenlaibach, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Weidener Straße“), den bestehenden Bebauungsplan zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Grundstück mit der Flst.-Nr. 224 der Gemarkung Kirchenlaibach, welches sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Weidener Straße“ befindet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht

genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Speichersdorf, den 01. Februar 2016  
GEMEINDE SPEICHERSDORF

(S)

Manfred Porsch  
Erster Bürgermeister

Die Satzung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Abstimmung: 18 : 0

<b>4</b>	<b>Bauanträge</b>
<b>4.1</b>	<b>Antrag auf Vorbescheid/Bauvoranfrage der Firma Löwen Play GmbH; Nutzungsänderung einer Teilfläche des ehemaligen Schleckermarktes (Weidener Straße 29) in eine Spielhalle</b>
	Mit Bauantrag vom 30.12.2015 (Eingang bei der Gemeinde am 04.01.2016) stellt die Firma Löwen Play aus München eine Bauvoranfrage (Art. 71 BayBO). Gegenstand ist die Nutzungsänderung des ehemaligen Schlecker-Marktes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 224 der Gemarkung Kirchenlaibach in eine Spielhalle.

Das gegenständliche Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Weidener Straße“. Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO. In Gewerbegebieten können Vergnügungsstätten (Spielhallen werden von diesem Begriff bauplanungsrechtlich erfasst) ausnahmsweise zugelassen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO). In den Festsetzungen des Bebauungsplans werden Vergnügungsstätten nicht explizit ausgeschlossen.

Grundsätzlich gilt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sich nach Funktion und Umfang der Eigenart des Gebietes unterordnen müssen. Mit einer Konzessionsfläche von 150 m<sup>2</sup> und geplanten 12 Spielgeräten ist im vorliegenden Fall von einer sog. kerngebietstypischen Spielhalle auszugehen, die bereits auf einen überörtlichen Kundenkreis abzielt und sich in aller Regel nicht gebietstypisch eingliedert. Durch die Ansiedlung einer Spielhalle in dieser Größenordnung sind städtebaulich unerwünschte Entwicklungen (z.B. in Gangsetzung eines sog. „Trading-Down-Effekts“) zu befürchten.

**Beschluss:**

Auf dem Grundstück wurde eine Veränderungssperre erlassen, da aus städtebaulichen Gründen eine Änderung des Bebauungsplans beschlossen wurde.

Die Ansiedlung dieser Spielhalle setzt im Gewerbegebiet einen unerwünschten sog. „Trading-Down-Effekt“ in Gang, was sich nachteilig für das gesamte Gewerbegebiet auswirken wird.

Das Einvernehmen zur vorgelegten Bauvoranfrage der Firma Löwen Play aus München vom 30.12.2015 nach § 36 BauGB wird aus städtebaulichen Gründen verweigert. Auch das Einvernehmen zur Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB wird aus diesen Gründen nicht erteilt.

Abstimmung: 18 : 0

**4.2 weitere Bauanträge**

Es liegen keine weiteren Bauanträge zur Behandlung vor.

**5 Anmeldung von Maßnahmen zur Förderung nach dem Kommunalinvestitionsprogramm**

Bürgermeister Porsch informiert den Gemeinderat, dass der Freistaat Bayern ein neues Förderprogramm aufgelegt hat. Hauptzweck des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) ist die Förderung von Investitionen bei finanzschwachen Kommunen.

Die Förderung richtet sich nach den Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien (KInvFR) und erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht förderfähig sind Investitionsmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 50.000 € betragen. Alle Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen sein.

Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren voraus. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Regierung von Oberfranken als Bewilligungsstelle.

Schwerpunkte des Förderprogramms sollen Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung, zum Abbau von baulichen Barrieren im öffentlichen Raum und städtebauliche Maßnahmen zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen sein.

Maßnahmen, die auf anderer Grundlage mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen (sog. Kumulierungsverbot).

So wäre beispielsweise eine Generalsanierung der Schule nach dem KIP nur zu einem geringen Teil förderfähig, da bestimmte Maßnahmen bei der Schulsanierung über das FAG förderfähig sind.

Auch eine Herstellung von barrierefreien Zugängen zu den Bahnsteigen ist nicht förderfähig, da Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG auf Bahngelände nicht förderfähig sind.

Für eine erste Vorabfrage, die vom Landratsamt mit sehr kurzer Antwortfrist übersandt wurde, hat der Bürgermeister deshalb zunächst folgende Maßnahmen gemeldet:

Energetische Sanierung (mit barrierefreien Zugängen):

Jugendzentrum, Kemnather Straße 11, (geschätzte Kosten etwa 170.000 €);

Haus der Vereine und der Musikschule, Kemnather Straße 9, (geschätzte Kosten etwa 180.000 €);

Abbau von Barrieren

Absenkung von hohen Bordsteinen in Gehwegen im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen (ca. 20 Stück), (geschätzte Kosten etwa 80.000 €);

Städtebauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum:

Errichtung einer öffentlichen, barrierefreien Toilettenanlage im Bereich des Bahnhofs Kirchenlaibach, (geschätzte Kosten etwa 150.000 €);

Errichtung einer öffentlichen, barrierefreien Bushaltestelle mit Unterstellmöglichkeit im Bereich des Bahnhofs Kirchenlaibach, (geschätzte Kosten etwa 220.000 €);

Erweiterung eines bestehenden Kinderspielplatzes zu einem senioren gerechten öffentlichen Mehrgenerationenspielplatz, (geschätzte Kosten etwa 175.000 €);

Der Gemeinderat ist mit der getroffenen Vorauswahl einverstanden.

Für die Maßnahmen im Landkreis Bayreuth steht eine Fördersumme von insgesamt 9.316.000 € zur Verfügung. Wie das Landratsamt mitgeteilt hat,

	<p>wurde dieser Betrag durch die eingereichten Vorabmeldungen um mehr als das 3,5-fache überzeichnet.</p> <p>Am morgigen Dienstag findet im Landratsamt eine Sitzung statt. Im Rahmen dieser Besprechung sollen die der Regierung von Oberfranken zu meldenden Förderprojekte festgelegt werden. Die finanziellen Eckdaten der jeweiligen Kommune und die Priorisierung der jeweiligen Projekte werden für die Berücksichtigung im Förderprogramm entscheidend sein.</p> <p>In Abstimmung mit dem Gemeinderat sollen das Jugendzentrum und das Haus der Vereine vorrangig Berücksichtigung finden. Bürgermeister Porsch sicherte zu, dass er bei der Besprechung versuchen wird, die gemeindlichen Interessen bestmöglich zu vertreten.</p>
6	<p><b>Antrag des Vereins "Die Hochstapler Speichersdorf e.V." auf Erlass der Hallenmiete und der Nebenkosten der Sportarena zur Weltmeisterschaft im Sport Stacking 2016 in Speichersdorf</b></p>
	<p>Der Bürgermeister trägt vor, dass der Verein „Die Hochstapler Speichersdorf e.V.“ - wie damals bereits der SKC Speichersdorf - einen Antrag auf Erlass der Hallenmiete und der damit zusammenhängenden Nebenkosten für die Durchführung der Weltmeisterschaft vorgelegt hat.</p> <p>GRM Dierl hat gegen eine mögliche Gewährung keine grundsätzlichen Einwendungen. Er möchte aber wie bei den Keglern einen Kostenplan vorgelegt bekommen. Bei den Keglern war damals eine Unterdeckung zu befürchten, was natürlich auch bei der Beschlussfassung über den Erlassantrag ein wichtiger Aspekt war.</p> <p>GRM Christian Porsch regte an, dass man die Verantwortlichen der Hochstapler zu einem Sitzungstermin einlädt, damit sie ihr Konzept im Gemeinderat erläutern können. Auch die Sportkegler haben Ihr Veranstaltungskonzept damals im Gemeinderatsgremium vorstellen können.</p> <p><b><u>Beschluss:</u></b> Dem Verein „Die Hochstapler Speichersdorf e.V.“ wird eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Weltmeisterschaft in Aussicht gestellt. Der Gemeinderat bittet aber zunächst das Projekt im Gemeinderat vorzustellen und einen Kostenplan vorzulegen.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmung:        18 : 0</p>
7	<p><b>Bekanntgaben</b></p>
	<p>Mit sehr großem Bedauern informiert der Bürgermeister den Gemeinderat über das Aus für den geplanten Radweg an der Bundesstraße 22 zwischen Wirbenz und Oberndorf.</p> <p>Wie bereits aus der Tagespresse zu entnehmen war, ist der landkreis- und bezirksübergreifende Radweg nun definitiv gescheitert. Knackpunkt war die Blockadehaltung von zwei Grundstückseigentümern auf dem Gebiet der</p>



Stadt Kemnath. Die beiden Landwirte haben den Grunderwerb mit ständig steigenden und in der Höhe nicht zu realisierenden Forderungen scheitern lassen.

Auch die pauschale Aussage des Straßenbauamts, es gäbe andernorts genügend Radwege die problemlos gebaut werden könnten, stößt dem Bürgermeister auf.

GRM Dierl als Fraktionssprecher der CSU zeigt sich ebenfalls enttäuscht vom Aus beim geplanten Radweg. In einem solchen Fall sollte es rechtliche Möglichkeiten geben, dieses für die Allgemeinheit wichtige Projekt durchzuführen. Es kann nicht sein, so GRM Dierl, dass so eine Maßnahme nur wegen ein paar Quadratmeter Grunderwerb zum Scheitern verurteilt ist.

Auch die UBV-Fraktion mit Fraktionssprecher GRM Porsch bedauert, dass der Radweg nun ad acta gelegt werden soll. Vor dem Hintergrund der vielen Zeit und Kraft die bisher in dieses Projekt investiert wurde, sei dies sehr bedauerlich. Gerade seinem Fraktionskollegen GRM Kirchberger und der ehemaligen Gemeinderätin Neuner aus Wirbenz lag die Verwirklichung dieses Projektes immer stark am Herzen.

Für die SPD-Fraktion im Gemeinderat äußert sich Dritter Bürgermeister Heier. Er bedauert generell, dass sich bei den überörtlichen Radwegen außerhalb der Tourismusgebiete wenig tut. Kein Verständnis hatte er für die beiden Grundstückseigentümer, die mit ihrem Verhalten ihren ganzen Berufsstand in ein schlechtes Licht stellen. In vielen Bereichen kommen die Kommunen ihren Landwirten entgegen. Deshalb könne man umgekehrt in so einem Fall auch etwas entgegenkommen erwarten.

Bürgermeister Porsch formuliert einen Appell an die Grundstückseigentümer und beteiligten Behörden. Der Appell wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

GRM Kirchberger appelliert noch einmal an die Behörden den Radweg noch nicht gänzlich abzuschreiben. Die vielen Aufwendungen für dieses Projekt dürfen nicht umsonst gewesen sein. Auch er fordert, dass die Blockadehaltung einzelner Personen nicht über das Interesse einer großen Allgemeinheit gestellt wird.

**8**

## **Sonstiges**

Bürgermeister Porsch weist auf die nächsten Veranstaltungen in der Sportarena hin:

Am 27. Februar finden die Bayerischen Meisterschaften der U13-Fußballjunioren statt, am 04. März kommt die bekannte Kabarettistin Martina Schwarzmann und am 13. März ist der Gemeinschaftsauftritt der Speichersdorfer Musikanten mit den Juramusikanten unter der Leitung von Norbert Lodes.

GRM Christian Porsch informiert, dass der geplante Workshop zum Thema „Erneuerbare Energien/Energienutzungsplan“ am 27.02.2016 vormittags

stattfinden wird. Der Workshop wird von Herrn Markus Ruckdeschel von der Energieagentur Oberfranken moderiert. Entsprechende Einladungen werden rechtzeitig versandt.

GRM Hans Schmid erkundigt sich nach dem Sachstand beim Projekt „Begrüßungstafeln“. Bürgermeister Porsch teilt mit, dass man das Projekt nicht aus den Augen verlieren wird. Momentan müssen aber andere Projekte vorrangig abgearbeitet werden.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

---

Porsch  
1. Bürgermeister

---

Thorsten Leusenrink  
Schriftführer